

**1. Änderung der
Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
auf öffentlichen Verkehrsflächen
im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee
(Parkgebührenverordnung)**

vom 19.07.2018

Die Gemeinde Utting am Ammersee hat auf Grund des § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 8.3.2016 (GVBl. S. 42), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende vom Gemeinderat am 19.05.2016 beschlossene Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee erlassen:

Der Gemeinderat hat nachfolgende Änderung beschlossen.

§ 1

Der § 1 Abs. 1 hat nun folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Grundstücken Fl. Nr(n). 378/2, 379/19, 379/4, 369/4 sowie auf den jeweils gekennzeichneten Teilbereichen der Grundstücke Fl. Nr.(n). 366 und 421, Gemarkung Utting am Ammersee, im Freizeitgelände. (Anlage: Lageplan Stand 19.07.2018)

§ 2

§ 3 „Gebührenhöhe“ hat nun folgenden Wortlaut:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Parken bis zu einer Höchstparkzeit von ½ Stunde | gebührenfrei |
| b) je weitere angefangene ½ Stunde | 0,50 € |
| c) für eine Tageskarte | 5,00 € |
| d) für eine Zweitesekarte | 10,00 € |

§ 3

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee, den 24.07.2018

Gemeinde Utting am Ammersee


Josef Lutzenberger
1. Bürgermeister



